



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

25. Juli 2008	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: <a href="http://www.lra-aic-fdb.de">www.lra-aic-fdb.de</a> Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 63/Nr. 10
---------------	--	--------------------

### Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Aindling**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ottmaring**
- **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**
- **Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung**
- **Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Sportbeirat des Landkreises Aichach-Friedberg**

#### **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Aindling**

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Aindling (Verbandssatzung) vom 27.06.2008**

##### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit
- § 4 Finanzbedarf
- § 5 Rechnungsprüfung
- § 6 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 7 In-Kraft-Treten

#### **Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Aindling**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und

Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

#### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):**

##### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:  
**Schulverband Aindling**

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Aindling.

##### **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 26.06.1996 von der Verwaltungsgemeinschaft Aindling geführt.

##### **§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,- €
- Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die bei Eintritt des Vertretungsfalls beschlussmäßig festgesetzt wird.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 20,- €
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### § 4 Finanzbedarf

Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Sätze 1-3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der Finanzbedarf des Schulverbandes wie folgt aufgebracht:

- (1) Zunächst wird nach Art. 9 Abs. 7 S.1 Schulfinanzierungsgesetz ein fiktiver Betrag pro Schüler ermittelt (ungedeckter Finanzbedarf geteilt durch die Gesamtzahl der Verbandsschüler).
- Pro Grundschüler wird auf diesen fiktiven Betrag ein Abschlag von 25% gewährt und der verbleibende Betrag als Verbandsumlage für die Grundschüler festgesetzt und eingehoben. Der danach verbleibende ungedeckte Bedarf wird nach Maßgabe der Zahl der Hauptschüler auf die

Mitgliedsgemeinden umgelegt. Maßgebend ist jeweils die Schülerzahl am 01. Oktober des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

- (2) Die Schulverbandsumlage wird in Teilbeträgen von je 1/12 jeweils zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Solange die Haushaltssatzung im laufenden Haushaltsjahr noch nicht erlassen ist, sind Vorauszahlungen nach Maßgabe der vorjährigen Umlageschuld zu den in Abs. 2 genannten Terminen zu leisten.
- (4) Bei verspäteter Entrichtung der Schulverbandsumlage sind Verzugszinsen von 1% pro Monat zu zahlen.

#### § 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

#### § 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### § 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.2002 außer Kraft.

Aindling, 27.06.2008  
Schulverband Aindling

Tomas Zinnecker  
Schulverbandsvorsitzender  
Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Entschädigungsatzung für den Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe

#### Entschädigungsatzung für den Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe vom 27.06.2008

Der Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe

erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie der Art. 20 a, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an

Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## § 2 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 20,00 €

(2) Soweit Verbandsräten die Vorbereitung der örtlichen Rechnungsprüfung übertragen wurde, erhalten sie als Entschädigungspauschale 20,00 € pro Jahresrechnung, zuzüglich 20,00 € für den Berichtverfasser.

(3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(4) Die Verbandsräte erhalten für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 260,00 €, zuzüglich den Ansprüchen auf Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Todtenweis, den 27.06.2008  
Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe

Thomas Riß  
Verbandsvorsitzender  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung des Haushaltssatzung des Schulverbandes Ottmaring

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Ottmaring Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 8 und 9 des Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Schulverbandes für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 269.200 €

u n d

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 77.000 € ab.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### 1. Verwaltungsumlage

1.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 131.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Schulverbandsmitglieder umgelegt.

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2007 auf 206 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage je Verbandsschüler wird auf rund 640 € festgesetzt (Vorjahr 1.125 €).

##### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt (Vorjahr 42 € je Verbandsschüler).

##### 3. Fälligkeit

Die Verwaltungs- und Investitionsumlagen sind in drei Jahresraten am 25.1., 25.4. und 25.7. zu zahlen, frühestens jedoch nach Rechtskraft der Haushaltssatzung.

#### § 5 – 6

e n t f ä l l t

#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Mit Wirkung 31. Juli 2008 wird der Verband aufgelöst.

Friedberg, den 3. Juli 2008  
Schulverband Ottmaring  
Dr. Peter Begmair  
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg

Auf Grund der Art. 41 KommZG, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband zur

Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 163.000,- €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit -,- €

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### 1. Verwaltungsumlage

Der nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder nachfolgend umgelegt:

1.1 Je Verbandsmitglied wird ein Jahresgrundbetrag in Höhe von 50,- € festgesetzt, der zum 01.07. fällig wird. Die Gesamtumlage wird für 24 Verbandsmitglieder auf 1.200,- € festgesetzt.

1.2 Der nach Ablauf des Haushaltsjahres verbleibende ungedekte Restbedarf wird im Verhältnis zu den angefallenen Baukosten der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Der ungedeckte Restbedarf 2007 wird auf 1.089,60 € festgesetzt.

#### 2. Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 42 Abs. 2 KommZG).

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Friedberg, den 24.06.2008  
Dr. Peter Bergmair  
Erster Bürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis:

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg liegt nunmehr eine Woche lang öffentlich im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 7, Zimmer 204, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

### **Bekanntmachung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt aufgrund der Art. 14a, 17 und 30 Abs. 1 Nr. 7 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975), die folgende Satzung:

### **Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

#### **§ 1**

#### **Kreistags- und Ausschussmitglieder**

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von **75,00 €**. Sie erhalten ferner für jede Sitzung des Kreistages, des Kreis Ausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben, eine Entschädigung von **50,00 €**. Wird eine Kreisrätin/ein Kreisrat an einem Nachmittag zu zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen eingeladen, so wird die Entschädigung nur einmal gewährt. § 7 Abs. 2 Satz 2-5 der Geschäftsordnung des Kreistages 2002/2008 ist anzuwenden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für eine Sitzung, die länger als sieben Stunden dauert, das doppelte Sitzungsgeld. Außerdem wird zur Aufwandsentschädigung an Kreistagsmitglieder eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Dies gilt nicht für Kreisrätinnen und Kreisräte, die am Tagungsort wohnen. Für die Wegstreckenentschädigung ist der Weg zwischen Wohnort und Tagungsort maßgeblich. Tagungsort für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.

(2) Für sonstige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem BayRKG in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(3) Für die Teilnahme an bis zu 20 Fraktionssitzungen im Jahr erhalten Kreistagsmitglieder gegen Nachweis der Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **50,00 €**. Fahrtkosten und Verdienstaufschlag werden nicht entschädigt. Fraktionssitzungen unmittelbar vor oder nach Sitzungen des Kreistages werden nicht vergütet.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertreter und die Schriftführer der im Kreistag vertretenen Parteien erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen monatliche Pauschalen:  
Fraktionsvorsitzende/r: **155,00 €** Sockelbetrag, zuzüglich je Fraktionsmitglied: **5,00 €**, stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r: **55,00 €** (Fraktion von 1-20 Mitgliedern ein Stellvertreter, Fraktion mit mehr als 20 Mitgliedern zwei Stellvertreter), Schriftführer: **35,00 €** je Sitzung.

(5) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine Sitzungsgeldentschädigung in Höhe von 50,-- €, wenn sie vom Kreistag in folgende Gremien berufen wurden:

- Berufsschulausschuss Augsburg
- Mitgliederversammlung EVA
- Vollversammlung des Kreisjugendringes Aichach-Friedberg
- Arbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege im Landkreis
- Aufsichtsrat IT-Gründerzentrum
- Vorstandschaft des Landschaftspflegeverbandes
- Gesellschafterversammlung ASMV GmbH

## § 2

### Geschäftskostenpauschale für Fraktionen und Gruppierungen

Fraktionen und Gruppierungen erhalten eine Geschäftskostenpauschale. Sie setzt sich zusammen aus einer monatlichen Grundpauschale in Höhe von **60,00 €** für Fraktionen und **30,00 €** für Gruppierungen sowie einem Zuschlag von **5,00 €** für jedes Mitglied. Die Geschäftskostenpauschale ist geschlossen an die Fraktionen bzw. Gruppierungen zu überweisen.

## § 3

### Verdienstausfallentschädigung

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten Kreistagsmitglieder, wenn sie

1. Angestellte und Arbeiter sind, Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen oder durch Dienstgeschäfte entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt an den Arbeitgeber. Der Umfang des Erstattungsanspruchs berechnet sich in analoger Anwendung der Nr. 10 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.03.1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 Nr. I D 1 – 2211.20-8 über Erstattungsansprüche von Arbeitgebern nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
2. selbstständig Tätige sind, auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung von **50,00 €** je Sitzung.

(2) Kreistagsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach Abs. 1 Nr. 2.

## § 4

### Anpassung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen werden entsprechend der Regelungen in Art. 5 und Art. 6 des Bayer. Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) jeweils zum 1. Juli eines Jahres erhöht.

(2) Für die Erhöhung der Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 5 der Entschädigungssatzung sowie der Verdienstaussfallentschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Entschädigungssatzung gilt die nach Art. 5 Abs. 3 BayAbgG ermittelte Maßzahl der Einkommensentwicklung, die das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten des Bayer. Landtags mitteilt und dieser im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Die Maßzahl setzt sich derzeit gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayAbgG zusammen aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Arbeiter im produzierenden Gewerbe mit einem Anteil von 36,8 v. H.,
  2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 2,5 v. H.,
  3. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe mit einem Anteil von 46,7 v. H.,
  4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrages (Vergütung der Länder) in der höchsten Lebensaltersstufe mit einem Anteil von 6,7 v. H.,
  5. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,3 v. H.
- (3) Für die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 2 der Entschädigungssatzung gilt der dem Präsidenten des Bayer. Landtags vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März eines Jahres mitgeteilte Preisentwicklungssatz nach Art. 6 Abs. 2 BayAbgG, der im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.“

## § 5

### Archiv- und Heimatpfleger

(1) Die Archiv- und Heimatpfleger erhalten eine steuerfreie Pauschale als Ersatz für die Porto-, Telefon- und Reiseauslagen.

(2) Außerdem erhalten die Heimat- und Archivpfleger eine Entschädigung, die in angemessener Weise den Aufwand an Mühe und Zeit abgelten soll.

(3) Die Höhe der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt der Kreistag durch Beschluss.

## § 6

### Sonstige Entschädigungen

Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhalten ebenfalls Entschädigungen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Entschädigung, regelt der Kreistag durch Beschluss.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 04.06.2008 außer Kraft.

Aichach, 18.06.2008

Christian Knauer  
Landrat

---

## **Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Sportbeirat**

### **Geschäftsordnung für den Sportbeirat des Landkreises Aichach-Friedberg**

#### **§ 1 Aufgaben**

Der Sportbeirat für den Landkreis Aichach-Friedberg hat die Aufgabe, den Kreistag, seine Ausschüsse und die Landkreisverwaltung in allen Fragen des Sports zu beraten. Weiterhin hat er die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Pflege und Förderung der Leibesübungen zu vertreten. Zu diesem Zweck soll er

- a) einen Sportförderungsplan für den Landkreis erstellen,
- b) Richtlinien zur Sportförderung erarbeiten,
- c) Anregungen zur Bereitstellung von Mitteln für den Sport im Kreishaushalt geben,
- d) Gutachten erstellen.

#### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Dem Sportbeirat gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind
  - a) der Landrat;
  - b) fünf Mitglieder des Kreistages,
  - c) die/der Kreisvorsitzende des Sportkreises 11 Aichach-Friedberg – Bezirk Schwaben –,
  - d) sieben Vertreter der Sportvereine des Landkreises, die dem BLSV angeschlossen sind, darunter ein Vertreter des Behindertensports,
  - e) ein Vertreter des Schulsports (Volksschulen),
  - f) zwei Vertreter der Schützenvereine des Landkreises.

2. Beratendes Mitglied ist 1 Vertreter des BLSV – Bezirk Schwaben –.

(2) Die Berufung der Mitglieder des Kreistages erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode. Die Vertreter der BLSV-Vereine werden durch den Kreistag des BLSV-Kreises auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung des Schulsportvertreters erfolgt durch das Staatliche Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg auf Widerruf. Die Vertreter der Schützenvereine werden von der Schützenmeistertagung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Berufung des Vertreters des BLSV –

Bezirk Schwaben – erfolgt durch die Vorstandschaft des BLSV-Bezirks.

Die stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Aichach-Friedberg haben.

#### **§ 3 Vorsitz**

Den Vorsitz im Sportbeirat führt der Landrat, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

#### **§ 4 Sitzungen**

(1) Der Sportbeirat tritt jährlich mindestens einmal zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Er ist außerdem auf schriftliches Verlangen von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.

(2) Die Ladung hat den Mitgliedern des Sportbeirats spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Referenten und Sachverständige können vom Vorsitzenden zur Anhörung beigezogen werden.

#### **§ 5 Beschlüsse, Niederschrift**

(1) Der Sportbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Über jede Sitzung des Sportbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die jeweils von dem Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

(3) Die Beschlüsse des Sportbeirats sind den Sportvereinen zu übersenden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

#### **§ 6 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für den Sportbeirat und die Protokollführung in den Sitzungen obliegt dem Landratsamt.

#### **§ 7 Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Sportbeirats ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen werden Entschädigungen gewährt, wie sie in der jeweils geltenden Satzung des Landkreises Aichach-Friedberg für Kreisrätinnen und Kreisräte vorgesehen sind.

(2) Für Beamte und Beschäftigte im öffentlichen

Dienst, die dem Sportbeirat aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bildung des Sportbeirats durch den Kreistag in Kraft und ist im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen.

Aichach, 18.06.2008  
Christian Knauer  
Landrat

---

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**

**Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages der Wohnbau GmbH für den Landkreis Aichach-Friedberg zur Errichtung von Balkonen in Aichach, Oskar-von-Miller-Str. 12, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1026/73 Gemarkung Aichach.“**

Mit Bescheid vom 17.07.2008 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung von Balkonen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1026/73 der Gemarkung Aichach wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **17.07.2008** versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 215, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 Bayer. Bauordnung).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

I.A.

Michael Haas  
Verwaltungsamtsrat

---